

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 8 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG) hat die Landesregierung die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Beträge zur Abdeckung von Energiekosten einer jährlichen Anpassung zuzuführen. Bei der Festsetzung dieser Richtsätze ist gemäß § 8 Abs. 9 SHG von Ausgleichszulagenrichtsatz der pensionsversicherungsrechtlichen Regelungen auszugehen. Dieser Ausgleichszulagenrichtsatz wird ab 1. Jänner 2010 um 1,5 % erhöht.

Richtsätze sind daher durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen für

- die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 8 Abs. 8 SHG) sowie
- Beträge zur Abdeckung von Energiekosten (§ 8 Abs. 10 SHG).

Diese Richtsätze sind differenziert nach allein stehend Unterstützte, Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft, sowie Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, festzusetzen.

Bei der Festsetzung dieser Richtsätze ist gemäß § 8 Abs. 9 SHG von Ausgleichszulagenrichtsatz der pensionsversicherungsrechtlichen Regelungen auszugehen. Dieser Ausgleichszulagenrichtsatz wird laut Beschluss der Kommission vom 30. Oktober 2009 ab 1. Jänner 2010 um 1,5 % erhöht.

Rechtsgrundlage zur Erlassung dieser Verordnung ist § 8 Abs. 8 und Abs. 10 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG), LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 82/2009.

2. Inhalt:

Diese Verordnung bestimmt die ab 1. Jänner 2010 geltenden Richtsätze für das Jahr 2010.

Zum Vergleich sollen die Richtsätze auf Grund der StSHG-RSVO 2009, GZ. Nr. 6/2009, dargestellt werden:

Für das Jahr 2009 wurden folgende Richtsätze festgesetzt:

1. allein stehend Unterstützte	540 Euro
2. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	492 Euro
3. Mitunterstützte	
a) die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	329 Euro
b) gemäß lit. a, für die Familienbeihilfe bezogen wird	166 Euro

Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte wurde in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 8 Euro je Monat erhöht.

In den Monaten Februar und August haben allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von 47 Euro erhalten.

Aufgrund der Pensionsanpassung für Mindestpensionist/inn/en erfolgt laut Beschluss der Kommission vom 30. Oktober 2009 eine Erhöhung um 1,5 %, aus dem sich die Richtsätze der Sozialhilfe (gerundet auf Eurobeträge) für das Jahr 2010 wie folgt berechnen:

1. allein stehend Unterstützte	548 Euro
2. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	500 Euro
3. Mitunterstützte	
a) die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	334 Euro
b) gemäß lit. a, für die Familienbeihilfe bezogen wird	169 Euro

Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte soll sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 8 Euro erhöhen.

In den Monaten Februar und August sollen allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von 47 Euro erhalten.

Zu § 1 Abs. 1 Z. 3:

Die Differenzierung von mitunterstützten Personen, die mit einem Hauptunterstützten in Haushaltsgemeinschaft leben, nach Familienbeihilfe beziehenden und nicht Familienbeihilfe beziehenden Personen ist im System des österreichischen Familienlastenausgleichs begründet. Dieser ist als horizontaler Lastenausgleich konzipiert, d. h. als Ausgleich zwischen unterhaltspflichtigen Eltern und Personen ohne Unterhaltspflichten. Dabei sollen jene Unterhaltskosten ausgeglichen werden, die durch die Versorgung und Betreuung von Kindern verursacht werden. Gemäß der Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, GZ: BMSG-510401/0082-V/1/2005, vom 1. April 2005 wird daher die Meinung vertreten, dass beim Grundbetrag der Familienbeihilfe der Unterhaltscharakter im Vordergrund steht. Auf Grund dieser Rechtsauffassung ist bei dieser Richtsatzverordnung die Familienbeihilfe als Teil der Sicherstellung des ausreichenden Lebensunterhalts bei den Mitunterstützten zu berücksichtigen.

Die Erhöhung dieser Richtsätze soll mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

Diese Verordnung löst die StSHG-RSVO 2009, GZ. Nr. 6/2009, ab, die gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. mit Ablauf des 31. Dezember 2009 ex lege außer Kraft treten wird.

Mangels spezieller Kundmachungsvorschriften im SHG hat die Kundmachung dieser Verordnung gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999 i. d. F. LGBl. Nr. 49/1999, in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" zu erfolgen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen der Anhebung der Sozialhilferichtsätze anhand der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2008 werden wie folgt bemessen:

	Betrag in Euro und Cent
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres 2008	14.614.777,43
Erhöhung im Jahr 2009 um 3,4 %	496.902,43
Erhöhung im Jahr 2010 um 1,5 %	226.675,20
Errechnung der Kosten für 2010	15.338.355,06
Realistische Erhöhung von 2009 auf 2010 somit rund	226.675,20

Insgesamt ist daher durch die Anpassung der Richtsätze mit einer **Steigerung von 226.675 Euro der Gesamtkosten** (100 %) vom Jahr 2009 auf das Jahr 2010 zu rechnen.

Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) **136.005 Euro** und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40 %) **90.670 Euro**.

Die Gesamtkosten dieser Leistung belaufen sich auf 15.338.335 Euro.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher 9.203.013 Euro. Der Anteil der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt 6.135.342 Euro.